

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN
INTERNATIONALEN MASTERSTUDIENGANG BIOLOGIE
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 8. JANUAR 2018**

Geändert durch Satzung vom 6. November 2018,
durch Satzung vom 11. August 2021
und durch Satzung vom 2. Juni 2022.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Studienplanungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 16 Bestandteile der Masterprüfung
- § 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

- III. Schlussvorschriften
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den internationalen Masterstudiengang Biologie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gem. § 16, sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

- (5) Unterrichtssprache des Masterstudiengangs ist Englisch.
- (6) Ist ein Auslandsaufenthalt geplant, kann dieser ab dem 1. Semester durchgeführt werden.

§ 4 Qualifikation

(1) ¹Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in einem Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach und mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
2. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung, wenn die Gesamtnote eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in einem Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht mindestens 2,5 lautet; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.

²Ein verwandtes Fach gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die inhaltlichen und methodischen Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Biologie an der Universität Regensburg entsprechen.

(2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 findet Anwendung.

(3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfristen) an die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin zu stellen (gemäß Anlage 1). ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ³Können zum Zeitpunkt der Immatrikulation die Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht geführt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung, dass diese bis spätestens zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt gemäß Satz 3 am Ende des ersten Semesters eine Exmatrikulation, so muss bei Bedarf ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt, und die Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden.

(4) ¹Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die ihren ersten Hochschulabschluss bzw. ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden. ²Dieser Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ³Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der

Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

- (5) Modulprüfungen können erst nach endgültiger Einschreibung absolviert werden.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Exkursionen vorgesehen. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Studienleistungen können sein: Vorträge, Essays, Gestaltung eines Posters, Projektskizzen, Präsentation von Ergebnissen, Kolloquien, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Zeichnungen, mündliche Prüfungen, Klausuren, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Praktikumsversuche und Projektarbeiten. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen oder dem erfolgreichen Erledigen der vorgegebenen Zahl von Aufgaben als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 16 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ⁵Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen und sind beliebig oft wiederholbar.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit. Prüfungen werden gemäß § 23 bewertet.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 in Verbindung mit Anlage 2 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht-, und Wahlpflichtmodule gem. Anlage 2 und Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb von Modulen. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen

Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9

Studienplanungskommission

- (1) ¹Für die Koordination und Organisation der Studiengänge wird eine Studienplanungskommission der Biologie eingesetzt. ²Sie besteht aus dem amtierenden Studiendekan oder der amtierenden Studiendekanin, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission ist, einem Prüfungsausschussmitglied, dem amtierenden Studienberater oder der amtierenden Studienberaterin, mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät. ³Weitere Mitglieder können vom Studiendekan oder von der Studiendekanin vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Studierenden beträgt mindestens ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf und überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich der Studierbarkeit. ²Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. ³Er oder sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Studiengangs und über die Empfehlungen der Studienplanungskommission.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der

Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem zuständigen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbe-rechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ent-halten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Um-laufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen fachlich entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftli-chen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Regensburg gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschul-personalgesetz (BayHSchPG) sowie unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV auch Habilitan-den und Habilitandinnen nach positiver Zwischenevaluierung und Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Heisenberg Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden, bestellt und von dem oder der Studierenden frei gewählt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Wechselt ein Studierender oder eine Studierende der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden

Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der in Anlage 2 aufgelisteten und im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 90 LP;
 2. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.
- (2) Es sind die in Anlage 3 näher beschriebenen Spezialisierungen möglich.

§ 17

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen eines Erstversuches einer Modulprüfung ist die Immatrikulation und endgültige Einschreibung als Studierender oder Studierende im Masterstudiengang Biologie an der Universität Regensburg.
- (5) ¹Modulprüfungen können nach Wahl der Studierenden in Englisch oder Deutsch abgehalten werden. ²Die Sprache der Prüfung wird im Protokoll festgehalten.
- (6) Modulabschlussprüfungen in Theorie- und Praxismodulen verschiedener Schwerpunkte bzw. Nebenfächer müssen bei verschiedenen Prüfern oder Prüferinnen abgelegt werden.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine vereinbart der oder die Studierende mit dem Prüfer oder der Prüferin.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen. ³Die Teilnahme an einer Prüfung ist ohne Anmeldung nicht möglich.

§ 19

Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen können in Form von schriftlichen (Klausur) oder mündlichen Prüfungen oder als Portfolio erfolgen.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in Form einer Klausur abgehalten wobei die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten beträgt. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 3 festgesetzt.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin, gemäß § 11 Abs. 1, als Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und von dem oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.
- (6) ¹In einer Portfolioprüfung werden in gegenseitigem Zusammenhang stehende Leistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet Biologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin gemäß § 11 Abs. 2 vergeben. ²Das Thema sowie das Datum des Beginns der Masterarbeit ist dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. ³Erhält der oder die Studierende kein Thema für eine Masterarbeit, sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze an der Fakultät in angemessener Zeit ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab dem Datum des Beginns der Arbeit neun Monate nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 liegt. ³Die Frist beginnt mit dem Beginn der Masterarbeit. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der Antrag ist vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes im zuständigen Prüfungssekretariat zu stellen. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer ¹oder die Betreuerin (Erstgutachter oder Erstgutachterin) und einen weiteren vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin) unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Der Betreuer oder die Betreuerin oder der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin müssen Mitglied der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg sein. ³Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 3.
- (6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Regensburg ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg vor Ausgabe des Themas schriftlich sein oder ihr Einverständnis erklärt hat, das Zweitgutachten zu übernehmen.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag von Verfasser oder Verfasserin und Betreuer oder Betreuerin für eine maximale Dauer von in der Regel zwei Jahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Biologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP, darunter drei praktische Module aus den Schwerpunkten oder zwei praktische Module aus den Schwerpunkten und ein praktisches Modul aus den Nebenfächern und zwei theoretische Module aus den Schwerpunkten oder ein theoretisches Modul aus den Schwerpunkten und ein theoretisches Modul aus den Nebenfächern,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Biologie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema einmal binnen zwei Monaten nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrages mitzuteilen.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß § 16 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Können die noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Nach Ablauf der Frist des

Satz 3 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ³§ 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 als erstmals nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist, nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens, so zu stellen, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird. ³Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ⁵In schwerwiegenden Fällen des Satz 2 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 10 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 16 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen der Module in den drei Schwerpunkten bzw. den zwei Schwerpunkten und dem Nebenfach, sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. ²Werden mehr Schwerpunkte bzw. Nebenfächer, als erforderlich sind, erfolgreich absolviert, werden die Schwerpunkte bzw. das Nebenfach mit der besseren Durchschnittsnote aus dem Theorie- und Praxismodul zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. ³Werden innerhalb eines

Schwerpunktes oder eines Nebenfaches mehr als ein theoretisches Modul oder mehr als ein praktisches Modul absolviert, werden das theoretische bzw. das praktische Modul mit der besseren Note zur Berechnung der Gesamtnote verwendet.

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in den Pflichtmodulen und im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie beim zuständigen Prüfungssekretariat ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote, die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie eine etwaige Spezialisierung aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl und der Betreuer ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines bzw. ihres Leistungspunktekontos (Transcript of Records) als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung (Certificate) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet und die Bewertung der Masterprüfung aufgeführt. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines

Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Internationalen Masterstudiengang Biologie ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen.

Anlage 1

Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin für den Internationalen Masterstudiengang Biologie wird vom Prüfungsausschuss nach den in § 4 Abs. 1 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester durchgeführt. ³Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Dem Antrag ist beizufügen:
1. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg erworben haben,
 1. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
 2. ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;
 2. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Biologie nicht an der Universität Regensburg, jedoch an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben,
 1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses im Bachelorstudiengang Biologie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen,
 2. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
 3. ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;
 3. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in einem dem Bachelorstudiengang Biologie verwandten Fach (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben,
 1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1): kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen,
 2. eine Übersicht aller bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils den Angaben zu den Inhalten, erworbenen Kompetenzen und Leistungspunkten (CP, ECTS),
 3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
 4. ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;
 4. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben
 1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) in einer beglaubigten deutschen oder englischen

Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen,

2. eine Übersicht aller bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils den Angaben zu den Inhalten, erworbenen Kompetenzen, Leistungspunkten (CP, ECTS) und der Gesamt- oder Durchschnittsnote in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung.
3. der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (§ 4 Abs. 4).
4. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
5. ein tabellarischer Lebenslauf in Englisch oder Deutsch;

(3) ¹Das Eignungsverfahren besteht in der Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss und, wenn § 4, Abs. 1, Nr. 3 zutrifft, einer mündlichen Kollegialprüfung von drei Prüfern oder Prüferinnen aus dem Bereich der Zoologie, Botanik und molekularen Biologie mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten. ²Zu Prüfenden der mündlichen Kollegialprüfung können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. ³Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiums Biologie (Zytologie, Anatomie und Physiologie von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen; Ökologie, Neurobiologie, Ethologie, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Biochemie, Mikrobiologie, Genetik und die chemischen und physikalischen Grundlagen der Biologie). ⁴Über den Verlauf der mündlichen Kollegialprüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die mündliche Kollegialprüfung wird durch die Prüfer oder die Prüferinnen nach der Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin, den Anforderungen des Masterstudiengangs Biologie zu entsprechen anhand der in § 23 detaillierten Notenskala benotet.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die geforderten Kenntnisse, wenn § 4, Abs. 1, Nr. 3 zutrifft. ²Diese Bewertungen werden wie folgt gewichtet:

1. Abschluss- oder Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach zu 50%
2. Ergebnis der mündlichen Kollegialprüfung zu 50%.

³Die Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens die Bewerbungsnote 2,5 erreicht wurde. ⁴Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁵Das Ergebnis einer bestandenen mündlichen Kollegialprüfung ist für die Fortdauer eines nicht wesentlich geänderten Studienangebots im Internationalen Masterstudiengang Biologie gültig. ⁶Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁷Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Modulkürzel	Modulname	Leistungspunkte (LP)	Studienleistung (SL) Modulprüfung (MP)
1. Pflichtmodule			
BIO-M-CS	Communication Skills	6 LP	SL: Essay, Gestaltung und Präsentation eines Posters, Projektskizze
BIO-M-JS	Job Skills	6 LP	SL: Nachweis der Teilnahme
BIO-M-RS	Research Skills	6 LP	SL: Hausarbeit
2. Wahlpflichtmodule			
Es müssen drei Schwerpunkte gewählt werden, wobei ein Schwerpunkt durch ein Nebenfach ersetzt werden kann. Innerhalb eines Schwerpunktes bzw. Nebenfaches müssen jeweils ein theoretisches und ein praktisches Modul gewählt werden.			
2.1 Schwerpunkte / Focus Subjects			
2.1.1 Biochemistry			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-PBE	Theoretical module: Protein Biochemistry and Enzymology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
BIO-M-TM-RNA	Theoretical module: RNA Biochemistry	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-PBE	Practical module: Protein Biochemistry and Enzymology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-RNA	Practical module: RNA Biology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-CD	Practical module: Chromatin Dynamics and Nuclear Architecture	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-RB	Practical module: Ribosome Biogenesis	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-PTR	Practical module: Post-transcriptional regulation of gene expression	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.2. Bioinformatics			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-CB	Theoretical module: Computational Biology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-CB	Practical module: Sequence- and Structure-based Computational Biology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.3 Biophysics			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-BP	Theoretical module: Structural Biology/Biophysics I and II	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-MP	Practical module: Structure Biology of Membrane Proteins	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-S	Practical module: Biomolecular NMR-Spectroscopy	12 LP	MP: Portfolioprüfung

2.1.4 Plant Cellular Biochemistry and Genetics			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-CPBG	Theoretical module: Cellular Plant Biochemistry and Genetics	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-MCDP	Practical module: Molecular Cell and Developmental Biology of Plants	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-PB	Practical module: Plant Biotechnology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MBP	Practical module: Molecular Biology and Biochemistry of Plants	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.5 Ecology and Nature Conservation			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-ENC	Theoretical module: Ecology and Nature Conservation	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-ENC	Practical module: Ecology and Nature Conservation	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MEGNC	Practical module: Molecular Ecology and Genetics of Nature Conservation	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.6 Biodiversity			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-BD	Theoretical module: Biodiversity	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-BD	Practical module: Biodiversity	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.7 Evolutionary and Systematic Botany			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-ESB	Theoretical module: Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	SL: Präsentation von Übungsaufgaben MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-ESB	Practical module: Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.8 Theoretical Ecology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-TE	Theoretical module: Theoretical Ecology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-TE	Practical module: Theoretical Ecology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.9 Molecular Ecology and Evolutionary Biology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-MEE	Theoretical module: Molecular Ecology and Evolutionary Biology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-MEESI	Practical module: Molecular Ecology and Evolutionary Biology of Social Insects	12 LP	MP: Portfolioprüfung

BIO-M-PM-CE	Practical module: Chemical Ecology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-IMI	Practical module: Molecular Ecology of Insect-Microbe Interactions	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MEBE	Practical module: Molecular, Evolutionary and Behavioural Ecology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-ICDSI	Practical module: Individual and Collective Decision Making in Social Insects	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-AE	Practical module: Aquatic Ecology and Diversity	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MEGNC	Practical module: Molecular Ecology and Genetics of Nature Conservation	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-ESB	Practical module: Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.10 Zoology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-Z	Theoretical module: Zoology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-BESI	Practical module: Behavioural Ecology of Social Insects	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-CE	Practical module: Chemical Ecology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-IMI	Practical module: Molecular Ecology of Insect-Microbe Interactions	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MEBE	Practical module: Molecular, Evolutionary and Behavioural Ecology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-FM	Practical module: Functional Morphology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-ICDSI	Practical module: Individual and Collective Decision Making in Social Insects	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-AE	Practical module: Aquatic Ecology and Diversity	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.11 Genetics			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-G	Theoretical module: Genetics	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-CDT	Practical module: Regulation of Cell Division and mRNA Translation	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-CDD	Practical module: Regulation of Cell Division in Drosophila	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-PTR	Practical module: Post-transcriptional regulation of gene expression	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.12 Microbiology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-M	Theoretical module: Microbiology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-OM	Practical module: Organismic Microbiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MCB	Practical module: Microbial Cell Biology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-CBSMB	Practical module: Chemical Biology and Single-Molecule Biochemistry	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MoM	Practical module: Molecular Microbiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung

2.1.13 Molecular Human Biology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-MH	Theoretical module: Molecular Human Biology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-HACB	Practical module: Human Anatomy - Cell Biology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-HAAM	Practical module: Human Anatomy - Animal Models	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.14 Cell and Developmental Biology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-CDB	Theoretical module: Cell and Developmental Biology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-MDN	Practical module: Molecular Mechanisms of Development and Neurobiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MCDP	Practical module: Molecular Cell and Developmental Biology of Plants	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-DN	Practical module: Drosophila Neurogenetics	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.1.15 Neurobiology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-N	Theoretical module: Neurobiology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-MNB	Practical module: Molecular Neurobiology of Behaviour	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-MCN	Practical module: Molecular and Cellular Neurobiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-NP	Practical module: Neurophysiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
BIO-M-PM-DN	Practical module: Drosophila Neurogenetics	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.2 Nebenfächer / Secondary Subjects			
2.2.1 Bioorganic Chemistry			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-BC	Theoretical module: Bioorganic Chemistry	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-BC	Practical module: Bioorganic Chemistry	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.2.2 Human Genetics			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-HG	Theoretical module: Human Genetics	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-HG	Practical module: Human Genetics	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.2.3 Immunology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-I	Theoretical module: Immunology	12 LP	SL: Seminarvortrag

			MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-I	Practical module: Immunology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.2.4 Medical Microbiology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-MeM	Theoretical module: Medical Microbiology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-MeM	Practical module: Medical Microbiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.2.5 Chemistry / Physics			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-C/P	Theoretical module: Chemistry / Physics	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-C/P	Practical module: Chemistry / Physics	12 LP	MP: Portfolioprüfung
2.2.6 Cognitive and Translational Neurobiology			
Theoretische Module			
BIO-M-TM-CTN	Theoretical module: Cognitive and Translational Neurobiology	12 LP	SL: Seminarvortrag MP: Mündliche Prüfung
Praktische Module			
BIO-M-PM-CTN	Practical module: Cognitive and Translational Neurobiology	12 LP	MP: Portfolioprüfung

Anlage 3 – Spezialisierung

Studienfachbeschreibung für die Spezialisierung „Experimental and Clinical Neuroscience“

- (1) ¹Für eine Spezialisierung für den Bereich „Experimental and Clinical Neuroscience“ sind folgende Fächer aus dem Modulkatalog (Anlage 2) zu belegen und erfolgreich abzuschließen.
²Es wird empfohlen, vor dem Nebenfach zuerst den folgenden Schwerpunkt zu absolvieren.

1. Schwerpunkt: Neurobiology

- Theoretisches Modul: BIO-M-TM-N, Neurobiology, 12 LP

sowie ein weiteres praktisches Modul aus dem Bereich Neurobiologie:

- BIO-M-PM-MNB, Molecular Neurobiology of Behaviour, 12 LP
- BIO-M-PM-MCN, Molecular and Cellular Neurobiology, 12 LP
- BIO-M-PM-NP, Neurophysiology, 12 LP oder
- BIO-M-PM-DN, Drosophila Neurogenetics, 12 LP

2. Nebenfach: Cognitive and Translational Neuroscience

- Theoretisches Modul: BIO-M-TM-CTN, Cognitive and Translational Neuroscience, 12 LP
- Praktisches Modul: BIO-M-PM-CTN, Cognitive and Translational Neuroscience, 12 LP

3. Der zweite Schwerpunkt muss aus den folgenden anderen Schwerpunkten gewählt werden: Biochemistry, Bioinformatics, Biophysics, Molecular Ecology and Evolutionary Biology, Zoology, Genetics, Microbiology, Molecular Human Biology, Cell and Developmental Biology.

- (2) Die Masterarbeit ist zu einem neurobiologischen Thema anzufertigen.

- (3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, kann die Spezialisierung „Experimental and Clinical Neuroscience“ auf dem Zeugnis unter dem akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) vermerkt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. Januar 2018.

Regensburg, den 8. Januar 2018
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 8. Januar 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Januar 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 2018.